

# Checkliste für Vertragspartner des Traumatherapie-Netzwerks in Hessen ab dem 01.01.2024

## Patientendaten:

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Name, Vorname:                 |  |
| Anschrift:                     |  |
| Geburtsdatum:                  |  |
| zuständiges HAVS nach Wohnort: |  |

## § 1 Abs. 1 SGB XIV:

„Die Soziale Entschädigung **unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, ..., eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen.**“

Vorab: Im Falle eines Arbeits- oder Wegunfalls ist die zust. gesetzl. Unfallversicherung bzgl. der weiteren Kostenübernahme zu informieren (vgl. § 2 Kooperationsvertrag)

| Voraussetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Ja? |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>1. im Geltungsbereich des SGB XIV</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>in der Bundesrepublik Deutschland oder</li> <li>bei Gewalttaten auf einem deutschen Schiff bzw. in einem deutschen Luftfahrzeug</li> <li>auch: Gewalttat im Ausland, wenn Wohnsitz in Bundesrepublik Deutschland und nur vorübergehend (max. 6 Monate) im Ausland aufgehalten</li> </ul>                                                                                                                                                                           |     |
| <b>2. schädigende Ereignisse</b> sind Gewalttaten (s. folgende Punkte), Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes, Schutzmaßnahmen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (bspw. öffentlich empfohlene Impfungen)                                                                                                                                                                                                                                                           |     |
| <b>3. Gewalttaten sind</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
| <b>physisch</b> , d.h. ein vorsätzlicher, rechtswidriger, unmittelbar gegen eine Person gerichteter tätlicher Angriff (bspw. Körperverletzung, Vergewaltigung, Mord etc.) nicht als physische Gewalttaten gelten bspw. Unfälle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |
| <b>psychisch</b> , d.h. ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (bspw. besonders schwere Fälle von Stalking, Geiselnahmen, Menschenhandel etc.)                                                                                                                                                                                                                                                                                            |     |
| Einer Gewalttat gleichstellt sind eine absichtliche Vergiftung, der Einsatz gemeingefährlicher Mittel (bspw. Sprengstoffanschlag oder Brandstiftung), Angriff auch unter Einsatz eines KfZ, erhebliche Vernachlässigung von Kindern, Tatbestände im Rahmen von Kinderpornografie nach § § 184b Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 StGB.                                                                                                                                                                                                                         |     |
| Opfern von Gewalttaten stehen <b>Schockgeschädigte</b> gleich bspw. könnten dies sein: <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Zeugen einer Gewalttat</b> (durch Sehen und Hören),</li> <li>Personen, die ein <b>Gewaltopfer (s.o.) aufgefunden</b> haben,</li> <li>Personen, die durch die <b>Überbringung der Nachricht</b> vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Gewaltopfers (s.o.) eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben soweit es sich um einen Angehörigen oder Nahestehenden handelt (sh. Checkliste 2b).</li> </ul> |     |

**Nur wenn die Punkte 1-3 bejaht werden, findet das SGB XIV Anwendung!**  
**Im Zweifel → Nachfrage beim jeweils zuständigen HAVS**

Checkliste (ausgefüllt) bitte nach der zweiten probatorischen Sitzung mit dem Kurzantrag  
und dem ersten Befundbericht an das jeweils zuständige HAVS senden.